

## Satzung/Leitbild

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein KinderPalliativNetzwerk Essen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der palliativen Versorgung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen zur Förderung der palliativen Versorgung von Kindern mittels Unterstützung des Netzwerkes, insbesondere der psychosozialen Beratung, Begleitung und Betreuung,  
zur Förderung der Koordination und Betreuung der medizinisch-pflegerischen Versorgung,  
zur Entlastung der Familien durch Trauerbegleitung und Seelsorge,  
zur Entlastung der Familien durch ehrenamtliche Mitarbeiter im Netzwerk sowie durch die Koordination des Ehrenamtes,  
zur Förderung der vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichem Mitarbeitern.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Als Schirmherr des Netzwerkes ist der Generalvikar des Bischofs von Essen geborenes Mitglied des Vereins.
3. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Sie muss dem Vorstand spätestens bis zum 30.09. zugehen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner
  - bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit und
  - durch Ausschluss.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aufgrund eines wichtigen Grundes durch den Vorstand beschlossen werden. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung diese zu informieren.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind  
die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand schriftlich einzuladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt.

4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins es für angebracht hält oder mindestens zwei ordentliche Mitglieder diese beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben  
die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,  
die Wahl von zwei Kassenprüfern,  
die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,  
die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,  
die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,  
den Beschluss über Satzungsänderungen, sowie sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten,  
die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,  
sowie alle übrigen Aufgaben, die durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind.

## **§ 9**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 10 Absatz 1 der Satzung. Im Fall deren Verhinderung leitet ein(e) von der Versammlung zu wählende(r) Versammlungsleiter(in) die Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht durch ein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt wird.

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

der/dem Vorsitzenden,

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,

der/dem Schriftführer(in),

und der/dem Schatzmeister(in).

2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 11**

### **Aufgaben des Vorstands**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 10 Absatz 1 genannten Personen. Zur Vertretung des Vereins ist die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, darunter die der/des Vorsitzenden und/oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Zwecke.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Die/der Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes zweimal im Jahr einzuberufen und so oft es die Geschäftslage erfordert oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
5. Der/dem Schatzmeister(in) obliegt die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögen, sowie die Buchführung. Sie/er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen und führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Sie/er hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage Rechenschaft zu geben. Sie/er legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.
6. Die/der Schriftführer(in) führt über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihr/ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ist die/der Schriftführer(in) bei einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung nicht anwesend, bestimmt der Vorstand für diese Sitzung einen Protokollführer. Innerhalb von vier Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll Einspruch erhoben werden.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 12**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer überprüfen die Kasse und die Buchführung des vorangegangenen Geschäftsjahres und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.

## **§ 14**

### **Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung auf den Antrag zur Änderung der Satzung hinzuweisen. Der Tagesordnung ist als Anlage eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neu zu fassenden

Satzungsbestimmung beizufügen. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 15** **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Zur Auflösung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## **§ 16** **Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an den Sozialdienst katholischer Frauen Essen-Mitte e.V., die es dann unmittelbar und ausschließlich, gemeinnützigen Zwecken zuführt. Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

## **§ 17** **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 18** **Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht oder durch das zuständige Finanzamt im Eintragungs- bzw. Anerkennungsverfahren Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

Essen, den 08. Februar 2012